

**Allgemeine Lieferungs- und Zahlungs-
bedingungen
(ALZB)**

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese **Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZB)** gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Bedingungen, auch wenn sie im Einzelfall nicht gesondert vereinbart worden sind.
- 1.3 Entgegenstehenden oder von unseren ALZB abweichenden Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Etwaige anders lautende und abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners werden hiermit widersprochen und sie gelten als abbedungen, auch soweit sie bei Vertragsschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht noch einmal ausdrücklich zurückgewiesen werden. Unsere ALZB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren ALZB abweichender Bedingungen des Geschäftspartners Leistungen des Geschäftspartners vorbehaltlos annehmen oder diese beliefern.
- 1.4 Unsere Mitarbeiter sind nicht bevollmächtigt mündlich oder auf Lieferscheinen, Empfangsquittungen oder dergleichen etwas anderes als diese ALZB zu vereinbaren. Änderungen in dieser ALZB oder der Vertragsinhalte bedürfen der Zustimmung durch unsere Geschäftsleitung.
- 1.5 Eine mündliche Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern wird unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigt (je nach Geschäftspraxis).
- 1.6 Unsere ALZB gelten auf alle Nachträge zu diesem Auftrag und auf alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
- 1.7 Soweit Erklärungen nach dieser ALZB schriftlich zu erfolgen haben, ist neben der Schriftform auch die Textform gemeint.

2. Angebot

- 2.1. Angebote des Geschäftspartners sind für uns kostenlos. Der Geschäftspartner ist an sein Angebot vier Wochen gebunden (§ 148 BGB)
- 2.2 Durch uns schriftlich erteilte oder angenommene Aufträge sind rechtsverbindlich. Mündliche Vereinbarungen, auch hinsichtlich der Ausführung eines Auftrages, haben Geltung, wenn sie von uns schriftlich und verbindlich bestätigt werden

3. Langfrist- und Abrufverträge, Preisanpassung

- 3.1 Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 2 Monaten kündbar.
- 3.2 Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Bei der Anpassung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass eine der Vertragsparteien diese Änderungen schuldhaft zu vertreten hat.
- 3.3 Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Partner für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde. Nimmt der Partner weniger als die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen. Nimmt er mehr als die Zielmenge ab, senken wir den Stückpreis angemessen, soweit der Partner den Mehrbedarf mindestens 3 Monate vor der Lieferung angekündigt hat.
- 3.4 Bei Lieferverträgen auf Abruf sind unverbindliche Mengen mindestens 3 Monate und für die Fertigung mindestens 2 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen.
Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch unseren Partner verursacht sind, gehen zu seinen Lasten. Grundlage dazu ist unsere Kalkulation, soweit nicht der Geschäftspartner den Nachweis führt, dass tatsächlich geringere Mehrkosten entstanden sind.

4. Vertraulichkeit

- 4.1 Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. An technischen Unterlagen, Zeichnungen, Skizzen, Produktbeschreibung, Abbildung und sonstigen Unterlagen, die von uns zur Verfügung gestellt werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.
Derartige Unterlagen sind ausschließlich für vertragliche Leistung und nicht zu eigenen Wettbewerbszwecken zu verwenden, es sei denn, wir willigen hierzu ausdrücklich schriftlich ein.
- 4.2 Die Pflichten gelten nicht, wenn der Geschäftspartner die vertraulichen Informationen ohne Verletzungen dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, so der Dritte jeweils rechtmäßig in Besitz dieser Informationen gelangt ist und/oder wenn er zur Offenbarung der vertraulichen In-

formationen gesetzlich und/oder aufgrund einer gesetzlichen Anordnung oder Verfügung verpflichtet ist. Der Geschäftspartner wird in diesen Fällen uns, soweit rechtlich zulässig, vor Offenlegung rechtzeitig informieren, damit wir die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden können.

- 4.3 Die Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlöschen, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen enthaltene Wissen allgemein geplant worden ist

5. Zeichnungen und Beschreibungen

- 5.1 Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen, etc.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.
- 5.2 Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung der Fertigungsmittel werden von uns getragen. Wir haften für eine Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel nur insoweit, wie wir dies zu vertreten haben.
- 5.3 Setzt der Partner während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.
- 5.4 Die Fertigungsmittel bleiben, auch wenn der Geschäftspartner sie bezahlt hat, mindestens bis zur Abwicklung des Liefervertrages in unseren Besitz. Danach ist der Geschäftspartner berechtigt, die Fertigungsmittel heraus zu verlangen, wenn über den Zeitpunkt der Herausgabe eine einvernehmliche Regelung erzielt wurde und der Partner seinen vertraglichen Verpflichtungen im vollen Umfang nachgekommen ist.
- 5.5 Wir verwahren die Fertigungsmittel unentgeltlich für drei Jahre nach der letzten Lieferung an unseren Geschäftspartner. Danach fordern wir unseren Partner schriftlich auf, sich innerhalb von sechs Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Unsere Pflicht zur Aufbewahrung endet, wenn innerhalb von sechs Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neuen Bestellungen aufgegeben werden.
- 5.6 Abnehmerbezogene Fertigungsmittel dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung unseres Geschäftspartners für die Zulieferung für Dritte verwenden.

6. Preise

- 6.1 Unsere Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung.
- 6.2 Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 6.3 Haben wir teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist unser Partner dennoch verpflichtet, die Zahlung für fehlerfreie Anteile zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn kein Interesse hat. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Dem Geschäftspartner steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif ist. Zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche ist der Vertragspartner auch berechtigt, wenn Forderungen und Gegenforderung auf einem vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis beruhen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insofern befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder die Gegenforderung unbestritten ist.
- 6.4 Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Weitergehender Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.5 Bei Zahlungsverzug können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Partner die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.
- 6.6 Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels und Schecks und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.
- 6.7 Wenn der Kunde Zahlungstermine nicht einhält oder wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch Mangel der Leistungsfähigkeit des Geschäftspartners oder andere Gründe gefährdet wird, so stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. Insbesondere das Recht auf Leistungsverweigerung bis zur Bewirkung der Gegenleistung bzw. bis zur Leistung entsprechender Sicherheit, das Recht auf Rücktritt vom Vertrag sowie für künftige Leistungen das Recht die Zahlungsbedingung auf Vorausbezahlung zu ändern.

7. Lieferung

- 7.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir „ab Werk“. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns. Im Falle der Versendung der Auftragsbestätigung ist der Eingang der Auftragsbestätigung maßgeblich.
- 7.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung und verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzungen von Ziff. 13. (Höhere Gewalt) vorliegen.
- 7.3 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt. Teillieferungen erfolgen insbesondere, wenn sich aus gelieferten Vormaterialmengen einzelne Fertigungstückzahlen ergeben.
- 7.4 Abhängig vom Zustand von dem Gewicht der als Vormaterial angelieferten Materialien ergeben sich Schwankungen der Fertigungsmenge. Innerhalb einer Toleranz von 10 % der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis.

Bei durch Wiegen bestimmter Stückzahlen kann die gelieferte Stückzahl von der ausgewiesenen Stückzahl um bis zu 5 % abweichen.

8. Versand und Gefahrübergang

- 8.1 Versandbereit gemeldete Ware ist vom Partner unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Partners zu lagern.
- 8.2 Mangels besonderer Vereinbarung wählen wir das Transportmittel und den Transportweg nach billigem Ermessen.
- 8.3 Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Partner über, und zwar auch, wenn wir die Anlieferung übernommen haben.

9. Lieferverzug

- 9.1 Können wir absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so werden wir den Partner unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen, sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen.
- 9.2 Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziff. 13 aufgeführten Umstand (höhere Gewalt) oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Partners, so wird eine den Umständen angemessene

Verlängerung der Lieferfrist gewährt.

- 9.3 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung mit dem Vormaterial.
- 9.4 Der Partner ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn wir die Lieferverzögerung zu vertreten haben und er uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Partner vor.
- 10.2 Der Partner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.
- 10.3 Der Partner ist verpflichtet, unsere Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware angemessen zu sichern.
- 10.4 Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer gegebenenfalls dem Partner gestatteten Vermietung von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Partner schon jetzt zur Sicherung bis zur Höhe unseres Kaufpreisanspruches an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 10.5 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Partner stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.

Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Partner uns anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Gehört die Hauptsache einem Dritten, so tritt der Partner schon jetzt dem ihm gegen den Dritten zustehenden Vergütungsanspruch in dem Betrag ab, der dem Wertanteil der Vorbehaltsware entspricht. Der Partner verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Der Partner ist ermächtigt, die uns abgetretene Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der Hauptsache einzuziehen.

- 10.6 Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Ware ausreichend gegen Feuer- und Wasserschäden zu versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er in Höhe des Rechnungsbetrages schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 10.7 Wir können die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der Hauptware und die Ermächtigung zur Einziehung der von uns abgetretenen Forderung bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Partners sowie im Falle des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in sonstigen Fällen beeinträchtigter Kredit und Vertrauenswürdigkeit des Partners widerrufen.
- 10.8 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat der Partner uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
- 10.9 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 Prozent, so sind wir verpflichtet auf Verlangen des Partners insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

11. Sachmängel

- 11.1 Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. unseres Partners zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- 11.2 Bei unseren Lieferungen halten wir die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein.

Wir werden den Partner über relevante, durch Änderungen der gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland verursachten Veränderung der Ware, in ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit dem Partner abstimmen.
- 11.3 Mangelansprüche verjähren in 12 Monaten, mit Ausnahme von Mangelgewährleistungsansprüchen bezüglich von Kaufsachen, die entsprechen Ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und die Mangelhaftigkeit dieses Bauwerkes verursacht haben.

Erfüllungsort für sämtliche Mangelerfüllungs- und Mangelgewährleistungsansprüche ist der ursprüngliche vertragliche Lieferort. Aufwendungen und sonstigen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten die dadurch entstehen, dass sich die von uns gelieferte Sache an einem anderen als dem vorbezeichneten Ort befinden, sind vom Käufer zu tragen.

- 11.4 Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Partner oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Partners oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.
- 11.5 Mängelansprüche des Partners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Offene Mängel hat der Geschäftspartner unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Unentdeckte Mängel hat der Geschäftspartner unverzüglich und nach Entdeckung des Fehlers, spätestens jedoch innerhalb von einem Jahr schriftlich zu rügen.
- 11.6 Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Partner bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.
- 11.7 Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden; wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wir sind berechtigt, die Mangelgewährleistung zu verweigern, soweit uns der Vertragspartner die Gelegenheit verweigert, den gerügten Mangel festzustellen.
- 11.8 Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz.
- 11.9 Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen und schriftlich vom Geschäftspartner gesetzten Frist nach, kann der Geschäftspartner Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach unserer Lieferung an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.
- 11.10 Gesetzliche Rückgriffansprüche des Partners gegen uns bestehen

nur insoweit, als der Partner mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen. Für den Umfang der Rückgriffsansprüche gilt ferner das Vorbezeichnete entsprechend.

12. Sonstige Ansprüche, Haftung

- 12.1 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Partners gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Partners.
- 12.2 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und grober Fahrlässigkeit haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 12.3 Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Partner gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern. Sie gilt weiter nicht, soweit wir eine Garantie übernommen haben.
- 12.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 12.5 Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

13. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt nicht, soweit das Ereignis von einem Vertragspartner zu vertreten ist. Dies gilt aber auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtun-

gen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 14.2 Soweit der Geschäftspartner Vollkaufmann ist, ist unter Ausschluss sonstiger Gerichtsstände für sämtliche aus diesem Rechtsverhältnis mit dem Geschäftspartner entstehenden Streitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, Gerichtsstand unser Geschäftssitz, Menden. Wir sind zusätzlich berechtigt, auch am Sitz des Partners zu klagen.
- 14.3 Für alle Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Geschäftspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Das UN-Kaufrecht (CISG - "Wiener Kaufrecht") findet keine Anwendung.
- 14.4 Diese allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Klauseln sich als ungültig erweisen sollten. Die ungültige Klausel wird von den Parteien so ergänzt oder umgedeutet, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte, wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertragsverhältnisses eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche zulässige Maß.

Menden, November 2016